

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4482
Urteil Nr. 88/2009 vom 28. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 22 § 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 19. Juni 2008 in Sachen Linda Bessemans und Wim Vallons gegen die « NGBE-Holding » AG, dessen Ausfertigung am 24. Juni 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 22 § 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass dieser Artikel nur insofern Anwendung findet, als vom betreffenden Verwaltungsausschuss Bedingungen festgelegt wurden, die vom zuständigen Minister angenommen worden sind, weshalb nur dann auf die Rückforderung verzichtet werden kann, wenn vom betreffenden Verwaltungsausschuss Bedingungen festgelegt wurden, und nicht auf die Rückforderung verzichtet werden kann, wenn vom betreffenden Verwaltungsausschuss keine Bedingungen festgelegt wurden? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 22 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten (weiter unten: das Gesetz vom 11. April 1995) bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der den verschiedenen Sektoren der sozialen Sicherheit eigenen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 auf die Rückforderung nicht geschuldeter Zahlungen anwendbar.

§ 2. Die zuständige Einrichtung für soziale Sicherheit kann unter den Bedingungen, die von ihrem Verwaltungsausschuss festgelegt und vom zuständigen Minister angenommen worden sind, auf die Rückforderung eines nicht geschuldeten Betrags verzichten:

a) in vertretbaren Fällen oder Kategorien von Fällen und unter der Bedingung, dass der Schuldner guten Glaubens ist;

b) wenn der zurückzufordernde Betrag gering ist;

c) wenn sich herausstellt, dass die Beitreibung des zurückzufordernden Betrags unsicher oder im Vergleich zu dem zurückzufordernden Betrag zu kostspielig ist.

§ 3. Außer bei arglistiger Täuschung oder Betrug wird von Amts wegen von der Rückforderung der gezahlten nicht geschuldeten sozialen Leistungen abgesehen, wenn die

Person, an die sie gezahlt worden sind, verstorben ist und die Rückforderung ihr zum Zeitpunkt ihres Todes noch nicht notifiziert worden war.

§ 4. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1410 des Gerichtsgesetzbuches verhindert diese Bestimmung jedoch nicht die Rückforderung nicht geschuldeter Beträge, die zum Zeitpunkt des Todes der betreffenden Person fällig waren, aber noch nicht an sie oder eine der folgenden Personen ausgezahlt worden waren:

1. an den Ehepartner, mit dem der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte;

2. an die Kinder, mit denen der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte;

3. an die Person, mit der der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte;

4. an die Person, die einen Teil der Krankenhauskosten getragen hat, in Höhe des von ihr bezahlten Kostenbetrags;

5. an die Person, die die Beerdigungskosten bezahlt hat, in Höhe des entsprechenden Kostenbetrags.

§ 5. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates bestimmen, dass die §§ 1 bis 4 auf bestimmte Zweige der sozialen Sicherheit keine Anwendung finden ».

B.2.1. Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass die Streitsache vor dem vorlegenden Richter die Rückforderung ergänzender Leistungen betrifft, die von der « NGBE-Holding » AG einem statutarischen Pensionierten zu Unrecht gezahlt wurden, um ihn in die Lage zu versetzen, über die garantierte Mindestpension zu verfügen.

B.2.2. Gemäß dem fraglichen Artikel 22 § 2 kann eine zuständige Einrichtung für soziale Sicherheit unter den Bedingungen, die vom Verwaltungsausschuss festgelegt und vom zuständigen Minister angenommen worden sind, und in den in den Buchstaben a), b) und c) dieser Bestimmung vorgesehenen Fällen auf die Rückforderung nicht geschuldeter Beträge verzichten.

Der vorlegende Richter ist der Auffassung, Artikel 22 § 2 sei so auszulegen, dass ein Verzicht auf die Rückforderung nur dann möglich sei, wenn der Verwaltungsausschuss Bedingungen für den Verzicht auf die Rückforderung festgelegt habe, die vom zuständigen Minister angenommen worden seien.

B.2.3. Folglich stellt der vorlegende Richter dem Hof eine Frage über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn diese so ausgelegt werde, dass sie nur dann Anwendung finde, wenn der Verwaltungsausschuss Bedingungen festgelegt habe und diese vom zuständigen Minister angenommen worden seien.

B.3.1. Die Regel, wonach gezahlte Beträge, die nicht geschuldet waren, zurückgefordert werden können, gilt ebenfalls im Bereich der sozialen Sicherheit.

B.3.2. Parallel hierzu wurde im Sozialversicherungsrecht immer der Umstand berücksichtigt, dass eine Rückforderung den Sozialversicherten in vielen Fällen Schwierigkeiten bereitet. Deshalb kann in Ausnahmefällen auf die Rückforderung verzichtet werden. Die Ausnahmeregeln sind allgemein in Artikel 22 § 2 Buchstaben a), b) und c) des Gesetzes vom 11. April 1995 enthalten. Angesichts der Eigenart der jeweiligen Bereiche der sozialen Sicherheit wurde die konkrete Umsetzung dieser allgemeinen Regel je Sektor denjenigen überlassen, die deren Finanzmittel verwalten müssen, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Minister.

B.4. Im Laufe der Vorarbeiten wurde festgestellt, dass es in den verschiedenen Sektoren der sozialen Sicherheit bereits Regeln im Zusammenhang mit der Rückforderung nicht geschuldeter Beträge gab und dass es jedem Sektor zu überlassen war, diesbezüglich seine eigenen Bestimmungen anzuwenden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 353/5, S. 21). Der Gesetzgeber wollte also nicht die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verletzen, die den verschiedenen Sektoren der sozialen Sicherheit eigen sind; dies wird durch Artikel 22 § 1 des Gesetzes vom 11. April 1995 bestätigt.

Artikel 22 § 5 des Gesetzes vom 11. April 1995 erlaubt es im Übrigen ausdrücklich dem König, festzulegen, dass Artikel 22 §§ 1 bis 4 nicht auf eine bestimmte Regelung Anwendung findet.

B.5.1. Aus dem in B.1 zitierten Artikel 22 § 1 wird ersichtlich, dass die in den Paragraphen 2 bis 4 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen anwendbar sind, wenn der

betreffende Sektor der sozialen Sicherheit nicht über eigene Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verfügt.

B.5.2. Aus dieser Bestimmung kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass von dem Grundsatz abgewichen werden könnte, wonach in dem Fall, wo eine Norm einen Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen einführt, dieser auf einer vernünftigen Rechtfertigung beruhen muss, die hinsichtlich der Zielsetzung und der Auswirkungen der betreffenden Norm beurteilt wird. Es ist je nach Fall Sache des Hofes beziehungsweise des administrativen oder ordentlichen Richters, zu beurteilen, ob die in einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung enthaltene Abweichung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist oder nicht.

B.5.3. Artikel 22 § 2 bietet darüber hinaus dem Verwaltungsausschuss der betreffenden Einrichtung für soziale Sicherheit mittels Genehmigung durch den zuständigen Minister die Möglichkeit, festzulegen, unter welchen Bedingungen auf die Rückforderung der nicht geschuldeten Beträge in den drei in dieser Bestimmung aufgelisteten Fällen verzichtet werden kann.

B.5.4. In der Auslegung, wonach es der Einrichtung für soziale Sicherheit unmöglich wäre, auf die Rückforderung der nicht geschuldeten Beträge zu verzichten, wenn der Verwaltungsausschuss nicht die Bedingungen für diesen Verzicht festgelegt hat, ist Artikel 22 § 2 nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, da er es dem Verwaltungsausschuss durch sein Stillschweigen ermöglichen würde, die in diesem Artikel enthaltene Regel unanwendbar zu machen, ohne dass dieser Behandlungsunterschied zu rechtfertigen wäre.

B.5.5. Artikel 22 § 2 kann jedoch in dem Sinne ausgelegt werden, dass dann, wenn der Verwaltungsausschuss nicht die Bedingungen festgelegt hat, unter denen auf die Rückforderung der nicht geschuldeten Beträge verzichtet werden kann, dieser Verzicht dennoch in den in den Buchstaben a), b) und c) dieses Artikels vorgesehenen Fällen stattfinden kann.

In dieser Auslegung ist Artikel 22 § 2 vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 22 § 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten, dahingehend ausgelegt, dass er nur dann Anwendung findet, wenn Bedingungen vom betreffenden Verwaltungsausschuss festgelegt und vom zuständigen Minister angenommen worden sind, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselbe Bestimmung, dahingehend ausgelegt, dass sie auch in Ermangelung von Bedingungen, die vom betreffenden Verwaltungsausschuss festgelegt und vom zuständigen Minister angenommen worden sind, Anwendung findet, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt